

Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

Hinweis: Die nachfolgenden Aufzählungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen nur der inhaltlichen Sensibilisierung und Orientierung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

A) Gewichtige Anhaltspunkte

Begriffsbestimmung

- „Als „gewichtig“ können Anhaltspunkte gelten, die auf einen beträchtlichen Schweregrad des pflegerischen oder erzieherischen Fehlverhaltens hindeuten und/ oder auf eine Häufung oder Chronizität entwicklungsbeeinträchtigender Faktoren. Sowohl Abweichungen vom normalen Erscheinungsbild oder Verhalten eines Kindes müssen Anlass zu gerichteter Aufmerksamkeit sein als auch Besonderheiten in der Lebenssituation und im Verhalten der Erziehungsberechtigten oder Dritter.“¹
- „„Gewichtige Anhaltspunkte“ weisen konkret auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen für sich genommen aber nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung ausreichend zu klären.“²
- „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“³

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt

- Umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen
- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse (bei Schlägen ins Gesicht: auch hinter den Ohren), Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)
- Keine zeitgerechte notwendige medizinische Versorgung/ Vorstellung bei einer Ärztin/ einem Arzt oder Krankenhaus
- Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- FGM (weibliche Genitalbeschneidung/ -verstümmelung)
- ...

¹ JHSM/Viola Harnach, 64. EL Juni 2021, KJHG § 8a Rn. 23.

² Kindler (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen – Ein gangbarer Weg?“ In: Bundesgesundheitsblatt (2010): Springer Verlag; S.1073.

³ BGH (2019): XII ZB 408/18, S. 1, [online]

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf>.

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Sexualisierte Gewalt

- Umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.
- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)
- Sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche (beispielsweise Geschwister)
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich (bei sexueller Gewalt teilweise schwer zu erkennen oder teilweise nicht sichtbar)
- Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person
- Sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen
- ...

Psychische Gewalt

- Äußerungen und Handlungen, die das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n erniedrigen und/ oder herabsetzen und/ oder überfordern und dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind/ Jugendlichen führen und dessen geistig- seelische Entwicklung behindern
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen
- Erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n in z. B. Trennungskonflikte unter Einbeziehung des Kindes
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen
- ...

Spezifische Gefährdungen im Jugendalter

- Gefährdung als Transaktion: Eltern/ Erziehungsberechtigte reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form (Gewalt, emotionaler oder erzieherischer Distanzierung) auf selbst- und/ oder fremdgefährdendes Verhalten der/ des Jugendlichen
- Autonomiekonflikte (ausgeprägte einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, keine Akzeptanz von Ablösung/ Eigenständigkeit/ Freiraum)
- Zwangsheirat/Frühverheiratung
- ...

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Unterernährung (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit)
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. starker Kariesbefall der Zähne, starker Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Unzureichende Gesundheitsfürsorge (z. B. Nichtwahrnehmung oder Versäumnis medizinischer/ therapeutischer Versorgung und Behandlung)
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung (z. B. auch durch ungeeignete Personen)
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/ r bleibt häufig oder ständig der Schule fern
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/ Wasser/ Gas)
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen
- ...

Weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n gegen andere Personen
- Kind/ Jugendliche/ r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen
- Kind/ Jugendliche/ r begeht häufig Straftaten
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/ Jugendliche/ r hat Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder zu pornographischen Medien
- Zugang zu Waffen
- Menschenhandel
- Kind/ Jugendliche/ r wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- ...

Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

B) Weitere mögliche Belastungen und Risiken

Begriffsbestimmung

- „Vor allem die Anhäufung mehrerer negativer Ereignisse[.] [und] anhaltende negative Lebensumstände [...] beeinträchtigen die Entwicklung von Kindern.“⁴
- „Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/ oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet.“⁵
- Beeinträchtigungen des Kindeswohls:⁶

Erfahrungsgemäß gibt es im Leben eines jeden Kindes Situationen, in denen Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling kurzfristig Hunger leiden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt kann zur Konsequenz haben, dass ein Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen hat.

Vielfach überstehen Kinder einmaligen bzw. kurzfristigen Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme, ohne dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. ausreichende Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden ebenfalls wahrscheinlich.

⁴ Marion Brandl: Resilienz in der professionellen Arbeit mit Kindern in der ersten drei Lebensjahren in: KiTa Fachkräfte, S. 4, [online]

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_Brandl_OV.PDF.

⁵ [online] <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/risikofaktoren-in-der-kindlichen-entwicklung/>.

⁶ Ebd.

Beispiele für Belastungsfaktoren im Kontext der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Materielle/soziale Situation der Bezugsperson/en

- (Einkommens-) armut
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (drohende Wohnungslosigkeit, fehlende Energie-, Gas- und Wasserversorgung)
- ...

Familiäre Situation

- Anhaltende partnerschaftliche und familiäre Konflikte
- Anhaltende, grenzüberschreitende geschwisterliche Konflikte
- Geringes soziales Netz im Hinblick auf Unterstützung, Entlastung und Freizeitgestaltung
- ...

Persönliche Situation der Bezugsperson/en

- Starke psychische Belastungen/ Beeinträchtigungen
- Psychiatrische Erkrankungen
- lebensbedrohliche oder chronische Erkrankungen der Eltern oder Bezugspersonen
- Sucht der Eltern oder Bezugspersonen
- ...

Persönliche Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Kinder mit besonderen Bedarfen
- Pflegebedürftigkeit, kognitive Einschränkungen
- Chronische Erkrankungen
- Kinder mit Regulationsstörungen, z. B. aufgrund von Behinderungen
- ...

Erfahrungen mit Hilfen zur Erziehung

- Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe des jungen Menschen
- Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten/ Bezugspersonen
- ...

Arbeitsmaterial 1 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

C) Kritische Zeitpunkte

Begriffsbestimmung

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die besonders pädagogische Fachkräfte und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. mit ihnen im Kontakt stehen, fortlaufend im Blick behalten müssen.

Bestimmte Situationen oder Zeitpunkte können es erschweren, dieser immens wichtigen Aufgabe nachzukommen und bieten ein höheres Risiko, Kinder /Jugendliche und ihr Wohl aus dem Blick zu verlieren. Exemplarisch sind einige dieser „kritischen Zeitpunkte“ unten aufgeführt. Ziel im Kinderschutz ist es, in kritischen Situationen Informationsverluste, die für die weitere Gefährdungseinschätzung von Bedeutung sind, möglichst zu vermeiden.

Beispiele: Kritische Zeitpunkte
Wohnortwechsel des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch zu Vertrauens- und Bezugspersonen, Wechsel von Vertrauens- und Bezugspersonen
Institutionelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung oder Abbruch einer Therapie/ einer Hilfe zur Erziehung • Schulwechsel • Wechsel der Betreuungseinrichtung
Personelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel der zuständigen Fachkraft im Jugendamt • Ausfall von Fachkräften (Urlaub, Krankheit) • Änderung der Zuständigkeiten